

um die in den Beschlüssen der Partei und der Regierung festgelegten Aufgaben zur weiteren erfolgreichen Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR in den 80er Jahren zu erfüllen.

Kernstück der Leitungsarbeit und des Handelns der Staats- und Wirtschaftsorgane — auch der Schutz-, Sicherheits-, Justiz- und Kontrollorgane — ist dabei, die für die gesamte gesellschaftliche Entwicklung entscheidenden ökonomischen Aufgaben mit höchster Effektivität und Qualität zu erfüllen. Sozialistischer Wettbewerb und der darin eingeschlossene Kampf um die Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und

Sicherheit sind gesellschaftliche Prozesse, die maßgeblich den geforderten Leistungszuwachs der 80er Jahre sichern helfen.

Neuaufgabe des interventionistischen Projekts eines UN-Hochkommissars für Menschenrechte

Prof. Dr. sc. BERNHARD GRAEFRATH,

Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR

Seit mehr als 30 Jahren wird im Rahmen der Vereinten Nationen immer wieder von imperialistischen Staaten oder proimperialistischen Regierungen der Vorschlag unterbreitet, das Amt eines UN-Hochkommissars für Menschenrechte als internationale Kontroll-, Überwachungs- und Durchsetzungsinstanz zu schaffen.

Scheitern der 6. Auflage und Wiederbelebung des Projekts

Die 6. Auflage des Projekts für ein solches Amt fiel 1977 in der 32. UN-Vollversammlung durch.¹ Damals wurde der Hochkommissar bereits nicht mehr als „Ankläger“, sondern als „hilfreicher Koordinator“ und „Vermittler“ in Menschenrechtsfragen angepriesen, doch hat das den interventionistischen Charakter dieses Amtes nicht verbergen können.

Kennzeichnend für die 6. Auflage des Projekts waren

- die vage Formulierung des Mandats eines Hochkommissars für Menschenrechte,
- die scheinbare Gleichbehandlung von politischen und Bürgerrechten sowie wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten,
- die irreführende Bezugnahme auf Apartheid und Rassendiskriminierung.

Ziel dieser nebulösen Aufmachung war es, Zustimmung aus dem Kreis der Entwicklungsländer zu erhalten und den Eindruck zu erwecken, als solle mit dem Hochkommissar ein wirksames Instrument zum Schutz der Menschenrechte und insbesondere im Kampf gegen Rassendiskriminierung und Apartheid geschaffen werden. Dieser Versuch mißlang. Die 6. Auflage des Projekts wurde als „trojanisches Pferd“ erkannt² und als ein Vorschlag des kalten Krieges abgelehnt. Dagegen wurde mit 123 Stimmen ohne Gegenstimme und bei 15 Stimmenthaltungen westlicher Staaten die Resolution 32/130 der UN-Vollversammlung angenommen³, mit der eine prinzipielle Orientierung für die weitere Arbeit der Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte gegeben wurde.⁴

Während diese Orientierung nur sehr schleppend verwirklicht wird, sind gewisse Kräfte in der UN-Menschenrechtskommission dabei, eine 7. Auflage des Projekts eines UN-Hochkommissars für Menschenrechte aus der Taufe zu heben. Da sich in der Menschenrechtskommission selbst keine vorweisbare Mehrheit für das Projekt fand, beauftragte sie am 10. März 1982 in ihrer mit 29 gegen 8 Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen angenommenen Resolution 1982/22 die Unterkommission für Minderheiten, eine erste Studie über mögliche Formulierungen für das Mandat eines Hochkommissars für Menschenrechte anzufertigen. Dabei sollte die Unterkommission die Bestimmungen der UN-Charta, anderer einschlägiger völkerrechtlicher Dokumente, die in der Resolution 32/130 der UN-Vollversammlung enthaltene Konzeption sowie die Praxis des Systems der Vereinten Nationen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte berücksichtigen.

Dieser Auftrag erging nicht zufällig. Man hatte wohl im Gedächtnis, daß die vage Formulierung des Mandats in der

1 E. Honecker, Aus dem Schlußwort auf der 5. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1982, S. 5 f.

2 Vgl. W. Stoph, Begründung der Direktive des X. Parteitag der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1981 bis 1985, Berlin 1981, S. 43.

3 Vgl. Bekanntmachung der Ordnung über die Verleihung und Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ vom 15. Oktober 1982 (GBl. I Nr. 36 S. 607).

4 Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den X. Parteitag der SED, Berlin 1981, S. 119.

6. Auflage des Projekts die Bedenken gegen die Schaffung dieses Amtes nicht zerstreut, sondern eher bei vielen Staaten berechtigtes Mißtrauen ausgelöst hatte. So wollte man bei einer Neuaufgabe von vornherein eine möglichst breite Basis für das Mandat des Hochkommissars sichern.

Die Unterkommission hat nun am 10. September 1982 mit 10 gegen 6 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen in einem gewissen Übereifer keine Studie über Formulierungen für ein Mandat, sondern in ihrer Resolution 1982/27 gleich einen Text für das Mandat angenommen. Dieser Text wird der 39. Tagung der UN-Menschenrechtskommission im Februar 1983 vorliegen. Allein das Abstimmungsergebnis zeigt, daß es nicht einmal in der Unterkommission möglich war, eine überzeugende Mehrheit für eine Formulierung des Mandats zu gewinnen. Und die der Menschenrechtskommission vorgeschlagene Formulierung ist — um das Ergebnis vorwegzunehmen — keinen Deut besser als die des 1977 gescheiterten Projekts.

Blankovollmacht zur Einmischung in innere Angelegenheiten der Staaten

Die 7. Auflage des Projekts beginnt in Ziff. 1 Buchst. a mit dem allgemeinen Auftrag an den Hochkommissar für Menschenrechte, die Einhaltung der Menschenrechte und grundlegenden Freiheiten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definiert sind, zu fördern und zu schützen. Diese harmlos anmutende Formel, die fast wie eine Wiederholung des Textes des Art. 55 Buchst. c der UN-Charta aussieht, ist die alte Blankovollmacht, die dem Hochkommissar beliebige Aktionen gestatten soll: Er bestimmt, was „Förderung“ und „Schutz“ im Einzelfall heißt. Indem auf die — die Staaten völkerrechtlich nicht bindende — Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verwiesen wird, bleibt außer Betracht, daß deren Zielsetzung im Verlauf von 35 Jahren durch viele spezifische völkerrechtliche Verträge präzisiert worden ist. Überdies ist das Menschenrechtskonzept der Resolution 32/130 nicht berücksichtigt worden.

Während sich Art. 55 Buchst. c der UN-Charta darauf beschränkt, als Aufgabe der Vereinten Nationen die Förderung der allgemeinen Achtung und Wahrung der Menschenrechte zu bezeichnen, wird in der 7. Auflage des Hochkommissar-Projekts diese Aufgabenstellung auf den Schutz der Menschenrechte erweitert. Dabei ist wohl bekannt, daß bei der Gründung der Vereinten Nationen im Jahre 1945 der Vorschlag, den „Schutz der Menschenrechte“ in der UN-Charta zu verankern, als mit den Zielen und Aufgaben der Vereinten Nationen unvereinbar zurückgewiesen wurde. Schließlich wurde gerade wegen der internationalen Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet behandelnden Kapitels IX der UN-Charta, das mit Art. 55 eingeleitet wird, in die Grundsatzregelung des Art. 2 die Ziff. 7 eingefügt, wonach keine Bestimmung der UN-Charta die Vereinten Nationen berechtigt, sich in innere Angelegenheiten ihrer Mitgliedstaaten einzumischen.